

Bekanntmachung

Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Gorspen-Vahlsen“

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Gorspen-Vahlsen der Stadtwerke Petershagen ist gemäß der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 35 Landeswassergesetz (LWG) die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Gorspen-Vahlsen“ beabsichtigt.

Das neue Wasserschutzgebiet soll sich auf folgende Gemarkungen und Flure der Stadt Petershagen erstrecken:

Gemarkung:	Gorspen-Vahlsen (052736)
Flure:	002, 003
Gemarkung:	Bierde (052708)
Flure:	001, 002, 003, 004

Es gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die Zonen III A und III B, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutz zonen zu erkennen sind, kann in der Zeit

vom 04. März 2019 bis einschließlich 03. April 2019

in den Räumen der **Stadtwerke Petershagen**, Bahnhofsplatz 1, 32469 Petershagen, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Montag und Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden. Ansprechpartner ist der Betriebsleiter Bernd Lange.

Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Unterlagen auf der Homepage der Kreises Minden-Lübbecke eingestellt (www.minden-luebbecke.de, Rubrik: Service/ Umwelt/ Amtliche Bekanntmachungen). Im Zweifelsfall maßgeblich ist der Inhalt der in den Räumen der Stadtwerke Petershagen in Papierform ausgelegten Unterlagen. In Bezug auf die Ausdehnung und die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung maßgeblich.

Jede/Jeder, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 18. April 2019 schriftlich oder zur Niederschrift bei den

Stadtwerken Petershagen, Bahnhofsplatz 1, 32469 Petershagen,

oder dem

Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden.

Einwendungen erheben. Gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: info@minden-luebbecke.de.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtlichen Bezeichnungen der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen.

Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden (§ 113 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Petershagen, den 25. Februar 2019

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume